



Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall in einer Schule

In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und der Gesundheitsberatung 1450 wurde folgende Vorgehensweise für die Schulen in Vorarlberg festgelegt. Diese gilt angepasst auch für Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiter/innen an Schulen, die bei entsprechenden Symptomen sofort die Schulleitung zu informieren und eigenständig eine Abklärung bei der Gesundheitsberatung 1450 vorzunehmen haben.

Szenario B – Die betroffene Person ist NICHT IN DER SCHULE anwesend

1. Die Eltern informieren die Schule darüber, dass die Schülerin/der Schüler nicht in die Schule kommt, weil sie/er Symptome zeigt/erkrankt ist. **Bereits eines der folgenden Symptome** ist ausschlaggebend: Fieber bzw. erhöhte Temperatur über 37,5 ° Celsius, starker trockener Husten, starke Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchsinns. Hingegen begründen Schnupfen, leichter Husten bzw. Halskratzen sowie chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) keinen dringenden Verdacht.
2. Die **Eltern kontaktieren** unverzüglich die Gesundheitsberatung **1450**.
3. **1450 entscheidet über eine Testung**.
4. Sollte ein Test durchgeführt werden, haben die Eltern die Schulleitung darüber zu informieren. Die Schulleitung informiert umgehend die Bildungsdirektion (krima@bildung-vbg.gv.at).
5. Die Schülerin/der Schüler hat der Schule solange fernzubleiben, bis sie/er **24 Stunden symptomfrei** ist.
6. Die anderen Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse können den Unterricht weiterhin besuchen.
7. **Die Eltern haben die Schulleitung unverzüglich über den Ausgang einer allfälligen Testung zu informieren**.
8. Die **Schulleitung informiert die Bildungsdirektion umgehend über das Testergebnis** (krima@bildung-vbg.gv.at).
9. Bei einem **negativen Testergebnis** kann die Schülerin/der Schüler die Schule wieder besuchen, wenn sie/er 24 Stunden symptomfrei ist.
10. Bei einem **positiven Testergebnis** erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (Infektionsteam).

WICHTIG: Liegt im familiären bzw. privaten Umfeld ein positiver Fall vor, der Quarantänemaßnahmen zur Folge hat, so haben Eltern bzw. Schüler/innen, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiter/innen an Schulen die Pflicht, dies der Schule sofort zu melden.